

16.10.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu einem
Aktionsplan der Europäischen Union für die erfolgreiche
Einführung des digitalen Fernsehens in Europa**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 311269 - vom 14. Oktober 2002. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 26. September 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu einem Aktionsplan der Europäischen Union für die erfolgreiche Einführung des digitalen Fernsehens in Europa

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 2000 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - „Die Entwicklung des Marktes für digitales Fernsehen in der Europäischen Union - Bericht im Zusammenhang mit der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen“¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Oktober 2001 zum dritten Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG " Fernsehen ohne Grenzen“²,
 - in Kenntnis der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)³,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 12. Dezember 2001 zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)⁴,
 - in Kenntnis der Erklärungen von Kommissionsmitglied Liikanen im Plenum des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2001,
 - in Kenntnis der von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchgeführten und im Juni 2001 veröffentlichten Studie,
 - in Kenntnis der eEurope-Aktionspläne 2002 und 2005 betreffend eine „Informationsgesellschaft für alle“,
- A. in der Erwägung, dass der audiovisuelle Sektor von grundlegender Bedeutung für Demokratie, freie Meinungsäußerung und kulturellen Pluralismus ist und gleichzeitig einen Schlüsselsektor für Wachstum und Beschäftigung in der Europäischen Union darstellt und die Wettbewerbsfähigkeit der wissensbasierten europäischen Informationsgesellschaft erhöht,

¹ ABl. C 67 vom 1.3.2001, S. 50.

² ABl. C 87 E vom 11.4.2002, S. 221.

³ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

⁴ ABl. C 177 E vom 25.7.2002, S. 142.

- B. in der Überzeugung, dass das Digitalfernsehen ein wesentliches Mittel darstellt, um den Zugang aller europäischen Bürger zur Informationsgesellschaft zu gewährleisten und eine digitale Spaltung zu verhindern,
- C. in der Erwägung, dass bekanntlich gemäß Artikel 18 der Rahmenrichtlinie die Mitgliedstaaten die Anbieter digitaler interaktiver Fernsehdienste und Geräte ermutigen sollen, eine offene API, die die Mindestanforderungen der einschlägigen Normen und Spezifikationen erfüllt, zu verwenden, um die Interoperabilität zu fördern und dadurch den freien Informationsfluss, die Wahlfreiheit der Nutzer, die Medienpluralität und die kulturelle Vielfalt zu fördern; in der Erwägung, dass derzeit nur der MHP (Multimedia Home Platform)-Standard in der vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) standardisierten Form die Anforderungen von Artikel 18 erfüllt,
- D. in der Erwägung, dass das Vertrauen der Verbraucher eine entscheidende Voraussetzung für eine digitale Umschaltung sein wird und die Interoperabilität von Hardware und APIs erforderlich macht,
- E. in der Erwägung, dass Kommissionsmitglied Liikanen am 12. Dezember 2001 erklärte, dass die Kommission entsprechende MHP-Standards in der Normenliste im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlichen und bis zum Juli 2004 eine Überprüfung der Interoperabilität und der Wahlfreiheit für die Nutzer durchführen wird; erfreut, dass das Veröffentlichungsverfahren inzwischen von der Kommission mit dem Ziel eingeleitet wurde, es spätestens bis zum dritten Quartal 2002 abzuschließen,
- F. in der Erwägung, dass sich die Entwicklung des digitalen Fernsehens in Europa derzeit in einem entscheidenden Stadium befindet und die Umstellung von analog auf digital eine große politische, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Herausforderung bedeutet,
- G. in der Erwägung, dass die derzeitigen wirtschaftlichen Probleme von Pay-TV-Betreibern in einer Reihe von Mitgliedstaaten eine ernste Gefahr für die erfolgreiche Einführung des digitalen Fernsehens in Europa werden könnten,
- H. in der Erwägung, dass vertikal integrierte Fernsehplattformen zur Kontrolle digitaler Zugänge wie APIs äußerst wettbewerbsschädigend sind, da sie den Ausbau von horizontalen Märkten für Dienste und Empfangsanlagen behindern,
- I. in der Erwägung, dass die Unterzeichnung einer europäischen Vereinbarung durch eine große Gruppe von Hardwareherstellern, Rundfunkanstalten und Betreibern, die auch eine feste Zusage für die Migration auf MHP beinhaltet, zu begrüßen ist,
- J. in der Erwägung, dass die jüngsten Entwicklungen bestätigt haben, dass ohne ein Mindestmaß an politischer Unterstützung auch auf der supranationalen Ebene eine Marktfragmentierung das Ergebnis sein könnte; ferner in der Erwägung, dass Europa dabei Gefahr läuft, die einmalige Gelegenheit, eine wichtige Rolle im Hinblick auf Anwendungen und Normen für das digitale Fernsehen zu spielen, und das wesentliche Ziel des Europäischen Rates von Lissabon vom 23./24. März 2000 zu verpassen, die

Europäische Union zur wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Gesellschaft in der Welt zu machen,

- K. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nach der Veröffentlichung der maßgeblichen Standards die Anwendung dieser interoperablen Standards gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Rahmenrichtlinie fördern sollen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten, die dies schon heute tun, von der Kommission Anleitung erhalten sollten, wie sie ihren Verpflichtungen aus der Rahmenrichtlinie am besten nachkommen,
1. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung des digitalen Fernsehens und dessen Bereitstellung für die breite Öffentlichkeit als absolute Priorität auf die politische Agenda zu setzen, um das vom Europäischen Rat von Lissabon vorgegebene Ziel zu verwirklichen;
 2. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, dem Europäischen Parlament die Maßnahmen gemäß Artikel 18 der Rahmenrichtlinie zu erläutern, die sie zu treffen gedenken, um die Verwendung eines offenen interoperablen europäischen Standards für digitales Fernsehen zu fördern und die Migration zu einer offenen API auf der Grundlage der MHP und ihrer möglichen Änderungen zu erleichtern; fordert die Kommission auf, einen klaren Zeitplan für die geplanten Maßnahmen vorzulegen;
 3. ersucht den Europäischen Rat, so rasch wie möglich und spätestens bis zum Kopenhagener Gipfel zum Abschluss der dänischen Präsidentschaft einen Aktionsplans der Europäischen Union für die erfolgreiche Einführung des digitalen Fernsehens in Europa vorzulegen;
 4. ist der Auffassung, dass die folgenden Punkte in einem solchen Aktionsplan der Europäischen Union enthalten sein müssten, um zu gewährleisten, dass digitaler Inhalt und digitale Anwendungen der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen:
 - a) enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, um auszuarbeiten, wie die Mitgliedstaaten die Interoperabilität, die Wahlfreiheit der Nutzer und die Verwendung eines offenen Standards gemäß Artikel 18 der Rahmenrichtlinie fördern sollen; dies schließt insbesondere die Verwendung verfügbarer öffentlicher Mittel für Forschung und Technologie im Fernsehbereich für die Entwicklung von digitalen Fernseh Anwendungen auf der Grundlage von MHPs ein;
 - b) die Einbeziehung der Entwicklung von digitalem Fernsehen, von Interoperabilitätsanforderungen und dem Erfordernis eines einzigen offenen europäischen Standards für digitales Fernsehen in das Arbeitsprogramm der Kommission zur Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, da dies zweifellos Auswirkungen auf die Verfügbarkeit eines breiten Inhaltsspektrums für die breite Öffentlichkeit hat;
 5. fordert die kleinen und mittleren Unternehmen auf, im Rahmen des Sechsten EU-Rahmenprogramms 2002 - 2006 für Forschung und technologische Entwicklung Anträge für Projekte zu stellen, die die Entwicklung und Anwendung einer interoperablen API für digitales Fernsehen zum Ziel haben, und unterstützt – unter gebührender Beachtung der im Programm festgelegten Regelungen und Prioritäten – die Verwendung solcher Mittel zum Ausbau dieses lebenswichtigen Sektors;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den nationalen Regulierungsbehörden für Medien und elektronische Kommunikationen zu übermitteln.